



VEREINIGTE FCL-FAN-CLUBS
6000 Luzern
www.vffc-fcl.ch
LuKb IBAN-Nr. CH40 0077 8156 8414 1200 3



STATUTEN

1. WESEN, NAME, SITZ

- Art. 1: Unter dem Namen VEREINIGTE FCL-FAN-CLUBS, mit Sitz in Luzern, besteht eine nicht im Handelsregister eingetragene, organisierte Vereinigung mit dem Recht der Persönlichkeit gemäss Art. 60 ff ZGB.
- Art. 2: Sie ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. ZWECK

- Art. 3: Die Vereinigung bezweckt:
- Die Wahrung der Interessen der FCL-Fan-Clubs im allgemeinen und gegenüber dem Fussballclub Luzern (FCL) und der FC Luzern-Innerschweiz AG.
 - Die Unterstützung des Fussballclub Luzern im Rahmen der Möglichkeiten der Vereinigung bzw. dessen Mitglieder.
 - Die Förderung der Kameradschaft unter den einzelnen Fan-Clubs bzw. dessen Mitgliedern durch Veranstaltungen aller Art.
 - Die Förderung des Fairplay-Gedankens.
 - Die Organisation von Fan-Fahrten zu den FCL-Auswärtsspielen.

3. MITGLIEDSCHAFT

Allgemeines

- Art. 5: Jeder organisierte, rechtlich als Verein bestehende FCL-Fan-Club, der mindestens ein Jahr besteht, kann Mitglied der Vereinigung werden.
- Art. 6: Passiv-Einzelmitglied kann jede Person werden, welche das 18. Altersjahr erreicht hat.
- Art. 6a: Passiv-Firmenmitglieder können Geschäfte und Betriebe werden, die bereit sind, die Vereinigten FCL-Fan-Clubs (VFFC) finanziell zu unterstützen.

Aufnahme Aktivmitglieder

- Art. 7: Auf Grund eines schriftlichen Antrages entscheidet der Vorstand über die probeweise Aufnahme für ein Jahr. Das probeweise aufgenommene Mitglied hat sämtliche Rechte und Pflichten ohne Stimmberechtigung.
- Art. 8: Nach Ablauf des Probejahres entscheidet die Generalversammlung nach vorausgegangener Empfehlung des Vorstandes über die definitive Aufnahme.
- Art. 9: Mit seiner Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten und Beschlüsse der Vereinigung.

Aufnahme Passiv-Einzelmitglieder

Art. 10: Aufgrund eines schriftlichen Gesuches entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Passiv-Einzelmitglied.

Art.10a: Aufgrund eines schriftlichen Gesuches entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Passiv-Firmenmitglied.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11: Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus den Gesetzen, Statuten und Beschlüssen der Vereinigung.

Art. 12: Alle Aktiv-Mitglieder haben an der Generalversammlung bzw. Vereinsversammlung das Anrecht auf zwei Delegierte mit je einer Stimme. Passiv-Einzelmitglieder und Passiv-Firmenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Alle offiziellen Vertreter der Fan-Clubs, die das 18. Lebensjahr erfüllt haben, sind in sämtliche Ämter der Vereinigung wählbar.

Art. 13: Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Gesetzen, Statuten und Beschlüssen der Vereinigung. Die Mitglieder können für alle in der Vereinigung anfallenden Arbeiten und Aufgaben herangezogen werden.

Mitgliederbeiträge

Art. 14: Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung nach Vorschlag des Vorstandes durch die Versammlung festgesetzt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art.14a: Der maximale Jahresbeitrag beträgt jedoch Fr. 200.- für Aktivmitglieder; Fr. 50.- für Passiv-Einzelmitglieder; Fr. 400.- für Passiv-Firmenmitglieder.

Haftbarkeit

Art. 15: Für sämtliche Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Austritt

Art. 16: Die schriftliche Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung für das nächste Jahr muss spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten abgeschickt sein (Poststempel).

Art. 17: Bereits einbezahlte Beiträge werden jedoch nicht zurückvergütet.

Ausschluss

Art. 18: Ein Ausschluss eines Aktivmitgliedes durch die Generalversammlung kann erfolgen, wenn Mitglieder den Vereinsstatuten zuwider handeln, sich den Anordnungen der Vereinigung böswillig und wiederholt widersetzen, die Beitragspflicht oder die Versammlungen versäumen.

Art. 19: Passiv-Einzelmitglieder und Passiv-Firmenmitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie den Vereinsstatuten zuwider handeln oder die Beitragspflicht versäumen. Ein durch den Vorstand ausgeschlossenes Passiv-Einzelmitglied oder Passiv-Firmenmitglied kann an die folgende Generalversammlung ein Wiederaufnahme-Gesuch stellen.

Art. 19a: Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied, welches das Ansehen der VFFC schädigt, bis zur nächsten Generalversammlung von der Mitgliedschaft zu suspendieren, oder bei schwerwiegenden Vergehen provisorisch auszuschliessen.

Die Generalversammlung entscheidet in jedem Fall endgültig über einen Ausschluss.

Art. 19b: Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung der einbezahlten Beiträge oder auf das Vermögen der Vereinigung.

Art. 19c: Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, innert Monatsfrist an den Vorstand, zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Rekurs einzureichen. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Rekurrenten bekannt zu geben.

Bis zum endgültigen Entscheid der Generalversammlung ruhen sämtliche Rechte des betreffenden Mitglieds.

3. ORGANISATION

Geschäftsjahr

Art. 20: Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
(1.1. - 31.12)

Organe

Art. 21: Die Organe der Vereinigung sind

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevision
- Vorsitz "Team Fanreisen" (freiwillig)

Generalversammlung

Art. 22: Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der Vereinigung.

Art. 23: Die ordentliche GV findet alljährlich im ersten Quartal statt und wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden und Anträge mindestens 30 Tage im Voraus einberufen.

Art. 24: Eine ausserordentliche GV findet statt:

- Wenn der Vorstand es beschliesst
- Wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
- Wenn die ordentliche Generalversammlung es beschliesst.

Art. 25: Diesem Ersuchen ist innert 30 Tagen Folge zu leisten.

Art. 26: Mitglieder, die verhindert sind, eine GV zu besuchen, haben sich schriftlich zu entschuldigen.

Art. 26a: Aktivmitglieder die einer GV oder einer a.o. GV unentschuldigt fernbleiben, bezahlen eine Busse von Fr. 50.00.

Art. 27: Die GV hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
- Genehmigung der Jahresrechnung, Revision (VFFC; Team Fanreisen)
- Aufnahme/Ausschlüsse Mitglieder
- Festsetzung der Jahresbeiträge und des Jahresbudgets (VFFC, Team Fanreisen)
- Änderungen der Statuten
- Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren und des Vorsitz "Team Fanreisen"
- Anträge
- Diverses/Varia

- Art. 28: Über alle Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches den Aktivmitgliedern innert 60 Tagen verschickt werden muss.
- Art. 29: Jedes Mitglied kann Anträge einreichen. Die Anträge sind schriftlich und begründet bis spätestens 31. Dezember an den Vorstand einzureichen.
- Art. 30: Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Sachfragen entscheidet das einfache Stimmenmehr, bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.
- Art. 31: Bei Statutenänderungen entscheidet die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Bestätigungs- und Ergänzungswahlen entscheidet die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, scheidet in jedem Wahlgang der letztplatzierte aus dem Wahlverfahren aus.
Erreicht im entscheidenden Wahlgang kein Kandidat die erforderliche 2/3-Mehrheit, so erfolgt ein weiterer, geheimer Wahlgang, bei welchem das relative Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Vereinsversammlung

- Art. 32: Vereinsversammlungen (VV) finden nach Bedarf statt oder wenn dies ein Fan-Club verlangt. Sie werden vom Vorstand unter Angabe der Traktanden 14 Tage im Voraus einberufen.
- Art. 33: Die VV behandelt die Geschäfte, die nicht der GV vorbehalten sind. Es sind dies:
- Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Information durch den Vorstand
- Besprechung aktueller Themen
- Art. 34: Abstimmungen erfolgen gemäss Art. 30.

Vorstand

- Art. 35: Der Vorstand besteht aus 4 - 7 Mitgliedern.
- Art. 35a: Die GV wählt einzeln einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Kassier, sowie bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder. Die Verteilung der freien Ämter regelt der Vorstand intern.
- Art. 36: Die Vorstandsmitglieder werden von der GV für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 36a: Es dürfen höchstens zwei Mitglieder aus dem gleichen Fan-Club in den Vorstand gewählt werden.
- Art. 37: Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der GV und sorgt für die Einhaltung der Statuten. Er erledigt die Vereinsgeschäfte, die nicht der GV oder der VV vorbehalten sind.
- Vorbereitung und Einberufung der GV oder VV
- Vorbereitung der Aufnahmegesuche
- Festsetzung und Durchführung des Tätigkeitprogrammes
- Ausarbeiten eines Jahresbudgets
- Art. 38: Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.
- Art. 39: Er ist beschlussfähig wenn mindestens das absolute Mehr des gesamten Vorstandes einstimmig ein Geschäft beschliesst.

- Art. 40: **Präsident:**
Dem Präsidenten obliegen die Leitung der Sitzungen, der GV und der VV sowie die Oberaufsicht über die Veranstaltungen. Er vertritt die Vereinigung nach aussen.
- Art. 41: **Vizepräsident:**
Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.
- Art. 42: **Aktuar:**
Der Aktuar führt das Protokoll bei Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er besorgt die Korrespondenz der Vereinigung.
- Art. 43: **Kassier:**
Der Kassier verwaltet die Kasse und macht alljährlich auf die GV einen Rechnungsabschluss und Kassabericht, der von den Rechnungsrevisoren kontrolliert wird.
- Art. 44: **Medienchef:**
Der Medienchef der VFFC ist verantwortlich für Marketing und Kommunikation.
- Art. 44a: **Beisitzer**
Die Beisitzer helfen den Vorgenannten die anfallenden Arbeiten zu erledigen.

Rechnungsrevisoren

- Art. 45: Die Rechnungsrevision besteht aus drei Mitgliedern.
a) 1. Revisor
b) 2. Revisor
c) Ersatzrevisor
- Art. 46: Nach Ablauf eines Geschäftsjahres scheidet der erste Revisor aus. Der zweite Revisor und der bisherige Ersatzrevisor rücken automatisch nach.
- Art. 46a: An jeder GV wird ein neuer Ersatzrevisor gewählt.
- Art. 47: Ein ausscheidender Revisor kann ein Jahr später wieder gewählt werden.
- Art. 48: Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz der VFFC und des "Team Fanreisen" und erstatten der GV einen schriftlichen Revisionsbericht.
- Art. 49: Der Fussballclub Luzern hat jederzeit das Recht, auf Wunsch der Revisoren, des Vorstandes oder aus eigenen Beweggründen, Einblick in die Rechnungsführung der VFFC und des "Team Fanreisen" zu nehmen.

Team Fanreisen

- Art. 50: Der Vorsitz des "Team Fanreisen" besteht aus drei Personen, die von der Generalversammlung jeweils für 1 Jahr gewählt werden. Ein Mitglied des Vorstandes ist von Amtes wegen Mitglied des Vorsitzes und wird durch den Vorstand bestimmt.

Der Vorsitz bestimmt selbständig weitere Helfer ins "Team Fanreisen".

Das "Team Fanreisen" ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Fan-Reisen zu den Auswärtsspielen des Fussballclub Luzern innerhalb der Schweiz.

Fahrten ins Ausland, Tagesausflüge, aber auch Fan-Fahrten, welche den üblichen organisatorischen und finanziellen Rahmen sprengen, dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes durchgeführt werden.

Das "Team Fanreisen" führt eine eigene, von der VFFC getrennte Kasse, welche halbjährlich abzuschliessen ist. Für die Revision gilt sinngemäss Art. 45 bis Art. 49 dieser Statuten. Das "Team Fanreisen" erstattet an der Generalversammlung über die vergangenen zwei halbjährlichen Rechnungsperioden einen Kassenbericht, welcher von der Versammlung genehmigt werden muss.

Das "Team Fanreisen" entscheidet im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets.

5. FINANZIELLES

- Art. 51: Der Vorstand kann im Rahmen des Jahresbudgets frei verfügen.
- Art. 51a: Zeichnungsberechtigung:
Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien der Präsidentin/des Präsidenten oder des Kassiers zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- Art. 52: Arbeiten für die Vereinigung sind ohne Bezahlung der Arbeitszeit zu verrichten. Die effektiven Auslagen (Spesen) werden entschädigt. Die Abrechnung der Spesen hat unmittelbar, spätestens aber 30 Tage nach Beendigung der Arbeit zu erfolgen. Danach verfällt jeglicher Anspruch.

6. DATENSCHUTZ

- Art. 61: Die Vereinigung erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinigungszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- Art. 62: Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinigungsmitgliedern bekanntgegeben.
- Art. 63: Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden alljährlich dem Verein FC Luzern und der FCL-Innerschweiz AG bekanntgegeben.
- Art. 64: Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
- Art. 65: Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website der Vereinigung.

7. AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG

- Art. 70: Die Auflösung der Vereinigung kann nur an einer speziellen GV, an der mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erfolgen.
- Art. 71: Die Auflösung erfolgt nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller Anwesenden.
- Art. 72: Über sämtliche Geschäfte, die mit der Auflösung der Vereinigung zusammenhängen, befindet die GV.
- Art. 73: Die Liquidation, sofern eine solche notwendig ist, wird durch den zur Zeit der Auflösung im Amte stehenden Vorstand durchgeführt.
- Art. 74: Bei der Auflösung der Vereinigung haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinigungsvermögen. Das restliche Vermögen, nach Regelung aller Verbindlichkeiten, wird einer sozialen Institution übergeben.
- Art. 75: Sinkt die Mitgliederzahl unter 3 Fan-Clubs, wird die Vereinigung automatisch aufgelöst. Diese Auflösung erfolgt gemäss Art. 72 - 74.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 80: Diese vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 1. März 1991 genehmigt und an der Generalversammlung vom 10. März 1995, an der a.o. Generalversammlung vom 4. Juli 1996, an der a.o. Generalversammlung vom 16. Januar 1998, an der Generalversammlung vom 27. April 2001, an der Generalversammlung vom 17. März 2006 und an der Generalversammlung vom 19. April 2024 revidiert und ersetzen die Statuten vom 30. Mai 1986.

Luzern, den 19. April 2024

Die Präsidentin:

Die Vizepräsidentin:

Melanie Zihlmann

Belinda Immoos